

# Satzung des Vereins Sonnenhof für Mensch und Tier e.V.

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sonnenhof für Mensch und Tier e.V.“
2. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen unter VR 17562.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hochkreit 8, 82401 Rottenbuch.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
- b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
- c) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz durch verschiedene Projekte
- d) Projekte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- e) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
- f) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
- g) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist;

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

## § 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an gemeinnützig anerkannte Mitglieder im Rahmen des Satzungszwecks.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer bereits BGB- Vorstand im Deutschen Tierschutzbund oder einem dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Landesverband oder Mitgliedsverein ist.

3. Fördermitglied kann jede natürliche, volljährige Person sowie juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften werden, welche die ideelle und gemeinnützige Tätigkeit des Vereins unterstützen möchte, ohne sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligen zu wollen.

4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers einstimmig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

6. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss oder
- durch Tod

7. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
  - den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.

9. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendmitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenes Stimmrecht.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen soweit dies den Betrieb des Tierheims nicht beeinträchtigt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 6 – Beiträge**

1. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereits BGB Vorstand im Deutschen Tierschutzbund oder einem dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Landesverband oder Mitgliedsverein ist.

2. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,

- die Mitgliederversammlung.

## § 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:

- a) dem/der Präsidenten/in,
- b) zwei Vizepräsidenten/innen,

Ein/e Vizepräsident/in, der/die Vorgaben eines ordentlichen Mitglieds erfüllt, wird vom Deutschen Tierschutzbund e.V. bei jeder Wahl für eine Amtsperiode benannt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fort dauert.

3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

5. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

## § 9 – Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zwei zusammen. Im Innenverhältnis vertreten die Vizepräsidenten/innen den Verein nur dann, wenn der/die Präsident/in verhindert ist. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, der eine Außenzuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung hat.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.

5. Der Vorstand entscheidet einstimmig in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Halbjahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem schriftlichen Umlaufverfahren einverstanden sind.

6. Die Einladung durch den/die Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n Vizepräsidenten/in hat unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.

7. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beisitzer) haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

#### **§ 10 – Ehrenpräsidentinnen und Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks „Sonnenhof“**

1. Die Gründerinnen Renate Thyssen Henne und Prinzessin Dr. Gabriele zu Leiningen sind Ehrenpräsidentinnen auf Lebenszeit.

2. Sie sind von den Beitragspflichten eines ordentlichen oder Fördermitglieds befreit. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nach Absprache mit dem Vorstand den Verein zu repräsentieren. Die Ehrenpräsidentinnen haben kein Stimmrecht.

3. Ein Verkauf des Grundstücks „Sonnenhof“, eingetragen im Grundbuch des AG Weilheim in Obb., Zweigstelle Schongau von Rottenbuch, Band 27, Blatt 869, Flst. Nr. 466/15, innerhalb der nächsten zehn Jahre ab dem 01. Oktober 2014 kann nur mit Zustimmung von Renate Thyssen Henne und Gabriele zu Leiningen erfolgen.

4. Die Änderung dieser Satzungsbestimmung bedarf der Zustimmung von Renate Thyssen Henne und Prinzessin Dr. Gabriele zu Leiningen.

#### **§ 11 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

2. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen und zwei Wochen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

4. Die Versammlung wird von dem/der Präsidenten/in, bei dessen Verhinderung von einem/r Vizepräsidenten/in geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereines ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge können bis zu zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.

8. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitende/n Präsidenten/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§ 7 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

#### **§ 13 – Kassenprüfung**

1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben satzungsgemäßen Zwecken dienen, rechnerisch richtig und belegt sind.

#### **§ 14 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 15 – Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes „Deutscher Tierschutzbund e.V.“ sowie des zuständigen Landesverbandes „Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V.“.

2. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils den Wechsel im Vorstand und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

#### **§ 16 – Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

#### **§ 17 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützig anerkannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 18 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2015 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

---